

Satzung für den Laufener-Tauchclub e. V.

gegründet am 24. Juni 1983

§ 1 Zweck und Aufgaben des Tauchclubs

- a) Gemeinschaftliches sportliches Tauchen, Ausbildung und Training
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 2 Name und Sitz des Clubs

- a) Der Club führt den Namen Laufener Tauchclub e. V.
- b) Der Club hat seinen Sitz in 83410 Laufen.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3 Mitglieder

- a) Der Club besteht aus männlichen und weiblichen Mitgliedern
- b) Die Mitglieder werden unterteilt in:
 - I. aktive Mitglieder
 - II. passive Mitglieder
 - III. Ehrenmitglieder
- c) Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer unerlässlichen Ordnung .
- d) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Laufener-Tauchclub sind:
 - I. körperliche und geistige Befähigung.
 - II. über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft; sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- e) Passives Mitglied kann jedermann ohne Altersbegrenzung werden, der die Satzung des Clubs anerkennt, sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft unterwirft und den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung festgelegt ist, verpflichtet.

§ 4 Haftungsausschluß

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Das Verwenden der Clubgerätschaften erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.

§ 5 Ausscheiden

- a) Wer aus dem Club ausscheiden will, hat dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- b) für verlorene oder mutwillig beschädigte Gegenstände kann Ersatz gefordert werden.
- c) durch Tod
- d) durch förmliche Ausschließung. Diese kann aus wichtigem Grund erfolgen und zwar durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Vorstandschaft. Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Clubs zuwiderhandelt, den Club schädigt, über den Club unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet und gegen die Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt, sowie die laufenden Beiträge entsprechend der nachstehenden Bestimmungen nicht bezahlt.

§ 6 Beiträge

- a) Der jährliche Clubbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Gründungsjahr läuft das Geschäftsjahr vom Tage der Gründung an bis zum 31.12.1983.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Vorstandschaft:
sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1. 1. Vorstand
 - 2. 2. Vorstand
 - 3. Schriftführer
 - 4. Kassier
 - 5. Beisitzer / Zeugwart
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird alle vier Jahre durch die aktiven und passiven sowie den Ehrenmitgliedern nach folgenden Richtlinien gewählt:

- a) sind mehr als ein Kandidat für ein Amt in der Vorstandschaft vorgeschlagen oder kandidieren mehr als ein Mitglied für dieses Amt, ist durch geheime Wahl zu wählen.
- b) Geheim ist auch zu wählen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- c) Stimmberechtigt ist jedes aktive und passive, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie Ehrenmitglieder.

§ 9 Rechte und Aufgaben der Vorstandschaft

- a) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens.
- b) Der 1. Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er lädt zur Mitgliederversammlung nach den unten bestimmten Vorschriften. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
- c) Der 1. Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen. Er führt die Verhandlungen mit Behörden, mit anderen Vereinen und organisiert in Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft die Veranstaltungen.
- d) Der 1. Vorstand sowie im Fall der urlaubs- oder krankheitsbedingten Verhinderung sein Stellvertreter sind berechtigt ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Club zu ermächtigen.
- e) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Clubs und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstellt eine Jahresabrechnung. Zahlungen für Vereinszwecke aus der Vereinskasse oder aus dem Vereinsvermögen darf er nur nach Rücksprache mit dem 1. Vorstand leisten, es sei denn, es sind verschiedene Geschäftsbereiche ihm zur selbständigen Erledigung vom 1. Vorstand übertragen worden. Die Jahreshauptabrechnung wird von zwei Vereinsmitgliedern geprüft.
- f) Der Schriftführer führt über jede Verhandlung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, welches vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- g) Der Zeugwart verwaltet, betreut und pflegt die vorhandenen Gerätschaften. Er führt eine Inventarliste.

§ 10 Finanzen

Über sämtliche Neuanschaffungen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten,

z. B.

- a) Jahresbericht
- b) Rechenschaftsbericht
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahl des Vorstands
- e) Satzungsänderungen
- f) Änderungen der Geschäftsordnung
- g) Auflösung des Clubs

Stimmrecht haben nur Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und mindestens 10% der Vereinsmitglieder oder 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- b) Anträge auf Durchführung einer Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Angabe von Gründen und dem Vorschlag einer Tagesordnung an den 1. Vorstand zu richten und mit jeweils entsprechenden notwendigen Anzahlen von Unterschriften zu versehen. Der 1. Vorstand verpflichtet sich, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang eines begründeten Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- c) Die Ladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vor Durchführung der Versammlung erfolgen.

§ 13 Auflösung

Beschlüsse durch die die Satzung des Clubs geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Clubs bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Clubs soll das Vermögen entsprechen der zuletzt tätigen Vorstandschaft einer wohlthätigen Vereinigung zugeführt werden, die durch die Gemeinde bestimmt wird.

§ 14 Geschäftsordnung

Weitergehende Regelungen werden in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt.